



Gebührentarif der Werke Turbenthal (Abfall, Siedlungsentwässerung, Wasser)

gültig ab 1. Juli 2020, angepasst am 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen	3
II.	Abfall	3
Art. 2	Grundgebühren	3
Art. 3	Mengengebühren	3
Art. 4	Sperrgut	3
Art. 5	Gewerbecontainer	3
Art. 6	Grüngut	3
Art. 7	Kunststoff	4
Art. 8	Spezialdienste und -abfahren	4
Art. 9	Kontrollen	4
Art. 10	Kadaver	4
III.	Siedlungsentwässerung	4
Art. 11	Anschlussgebühr	4
Art. 12	Grundgebühr	5
Art. 13	Mengengebühr	5
IV.	Wasser	5
Art. 14	Anschlussgebühr	5
Art. 15	Grundgebühr	5
Art. 16	Verbrauchsgebühr	6
Art. 17	Zusätzliche Messeinrichtungen	6
V.	Schlussbestimmungen	6
Art. 18	Inkrafttreten	6

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Dieser Gebührentarif basiert auf den entsprechenden Verordnungen (inkl. Ausführungsbestimmungen) für Abfall, Siedlungsentwässerung und Wasser vom 1.1.2020.

II. Abfall

Art. 2 Grundgebühren

	exkl. MWST
pro Wohneinheit (Haushalt) oder Betrieb/Unternehmung	Fr. 60.00

Art. 3 Mengengebühren

				inkl. MWST
Kehrichtsack	17 Liter	Gebührenmarke	½	Fr. 0.75
	35 Liter		1	Fr. 1.50
	60 Liter		2	Fr. 3.00
	110 Liter		3	Fr. 4.50
Futter-/Düngersack bis 60 kg			2	Fr. 3.00

Art. 4 Sperrgut

				inkl. MWST
bis 25 kg und max. 150x70x80 cm	Gebührenmarke	4		Fr. 6.00

Art. 5 Gewerbecontainer

				inkl. MWST
pro Leerung	Plombe	1		Fr. 33.00

Art. 6 Grüngut

				inkl. MWST
Bündel/Gefäss bis	10 kg	Gebührenmarke	1	Fr. 1.60
	25 kg		2	Fr. 3.20
Container	120-140 Liter	Gebührenmarke	1	Fr. 5.40
	240-360 Liter		2	Fr. 10.80
	600-800 Liter		3	Fr. 16.20

Art. 7

Kunststoff

		inkl. MSWT
Sammelsack	35 Liter	Fr. 1.70
	60 Liter	Fr. 2.20
(Bezug von Rollen mit 10 Stück)		

Art. 8

Spezialdienste und -abfahren

Wird Kehricht in der Wertstoffsammelstelle entsorgt, gelten die Ansätze sinngemäss. Übersteigen die Anlieferungen das übliche Mass, können für angeliefertes Grubengut oder Alteisen Fr. 25.00 pro m³ (inkl. MWST) verlangt werden.

Art. 9

Kontrollen

Für das Einsammeln, Kontrollieren und Entsorgen von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut werden pauschal Fr. 100.00 pro Fall (ohne MWST) und Verursacher verrechnet.

Art. 10

Kadaver

		ohne MWST
Wechseltonne	½	Fr. 30.00
	1	Fr. 60.00

III.

Siedlungsentwässerung

Art. 11

Anschlussgebühr

Versicherungssumme gemäss Schätzungsergebnis der Kant.

Gebäudeversicherung (Basiswert x Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude	exkl. MWST %	1.1
---	-----------------	-----

Wertsteigerungen unter Fr. 5'000.00 des Gebäudeversicherungs-Basiswertes sind nicht gebührenpflichtig.

Wird der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt und erfolgt bei einem Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Regenwasser in die öffentlichen Regenwasserkanäle, wird eine Reduktion der Anschlussgebühr von 30 % gewährt.

Solaranlagen (thermische Anlagen und Photovoltaikanlagen) sind nicht gebührenpflichtig, auch wenn damit eine Erhöhung des Gebäudeversicherungs-Basiswertes von über Fr. 5'000.00 verbunden ist.

Art. 12

Grundgebühr

	exkl. MWST
- für ein Reihen-/Einfamilienhaus	Fr. 135.00
- für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung	Fr. 135.00
- für Industrie, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe, Schul- und Freizeitanlagen, öffentliche Gebäude	Fr. 135.00
- für gemischt genutzte Objekte (Wohnung/Büro, Wohnung/Gewerbe, Wohnung/Industrie, Wohnung/landwirtschaftlicher Betrieb)	Fr. 135.00

Alle nicht erwähnten Objekte werden von der Abteilung Tiefbau und Werke definitiv eingestuft.

Art. 13

Mengengebühr

	exkl. MWST
Wasserverbrauch pro m ³	Fr. 2.00

IV.

Wasser

Art. 14

Anschlussgebühr

Versicherungssumme gemäss Schätzungsergebnis der Kant. Gebäudeversicherung (Basiswert x Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude

	exkl. MWST
%	1.0

Wertsteigerungen unter Fr. 5'000.00 des Gebäudeversicherungs-Basiswertes sind nicht gebührenpflichtig.

Solaranlagen (thermische Anlagen und Photovoltaikanlagen) sind nicht gebührenpflichtig, auch wenn damit eine Erhöhung des Gebäudeversicherungs-Basiswertes von über Fr. 5'000.00 verbunden ist.

Art. 15

Grundgebühr

pro Wassereinführung mit Messeinrichtung	exkl. MWST
- für ein Reihen-/Einfamilienhaus	Fr. 135.00
- für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung	Fr. 135.00
- für Industrie, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe, Schul- und Freizeitanlagen, öffentliche Gebäude	Fr. 135.00
- für gemischt genutzte Objekte (Wohnung/Büro, Wohnung/Gewerbe, Wohnung/Industrie, Wohnung/landwirtschaftlicher Betrieb)	Fr. 135.00

Alle nicht erwähnten Objekte werden von der Wasserversorgung definitiv eingestuft.

Art. 16 Verbrauchsg Gebühr

Verbrauch pro m3

exkl. MWST
Fr. 1.35

Art. 17 Zusätzliche Messeinrichtungen

Grundgebühr für jede durch die Wasserversorgung
zusätzlich unterhaltene und abgelesene Messeinrichtung
(z.B. für Anschlüsse ohne Abwasser oder Unterzähler
für weitere Wohnungen)

exkl. MWST
Fr. 60.00

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 01. Juli 2020 in Kraft. Er ersetzt die früheren Gebühnreglemente für Abfall, Siedlungsentwässerung und Wasser.

Die vom Gemeinderat am 01. Juli 2025 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen von Art. 11 und Art. 14 sind nach erfolgter Rechtskraft gültig.

Vom Gemeinderat Turbenthal am 14. April 2020 genehmigt und am 1. Juli 2025 angepasst.

GEMEINDERAT TURBENTHAL


René Gubler
Gemeindepräsident


Jürg Schenkel
Gemeindeschreiber